

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 42

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schieden. Im Großen bestehen folgende Hauptgruppen oder Gebirgsformen: Das Hochgebirg. Es erreicht Höhen von 6000' und darüber zc. Es wird dann ferner von Kuppen, Rücken, Sätteln, Hängen, Wänden, Lehnen, Thälern u. s. w. gesprochen. Wir waren bisher gewohnt, diese als Terraintheile bezeichnet zu sehen.

Ungewohnte Ausdrücke finden wir manche, so z. B. schütterer Bevölkerung (wohl spärliche?), Steigungen, bei denen die Höhe zur Anlage sich wie 1 : 6 verhält, nennt er „prall“ u. s. w.

Anordnung des Stoffes, Styl, und die gewählten Ausdrücke lassen vielfach zu wünschen übrig.

Die Abhandlung über Brückenkonstruktionen ist gut und wäre in einem Buch, welches Terrainlehre zum Zweck hat, wohl am Platz.

Dem Buch sind auch zwei schön gezeichnete Croquis beigegeben.

Das Buch ist jedenfalls einige Jahre zu früh auf die Welt gekommen. Der Hr. Verfasser dürfte übrigens als Zeichner Ausgezeichneteres, wie als Schriftsteller leisten.

Eidgenossenschaft.

Instruktions-Plan

für die

Offizier-Bildungsschulen der Infanterie 1875.

(Schluß.)

B. Praktische Übungen.

1. Exercir- und Kommandir-Übungen.

Mit dem Exercir-Reglement soll der angehende Offizier nicht nur vollständig vertraut sein, sondern er soll auch ein gutes und verständliches Kommando sich angewöhnen und namentlich das, was er gelernt hat, auch selber wieder instruiren können. Es muß daher jedem Zögling Gelegenheit gegeben werden, sich im Kommandiren zu üben und dasjenige, was geschehen soll, auch zu erklären und vorzumachen.

Eine große Sicherheit und Festigkeit im Kommando und eine präzise Kenntniß der Reglemente sichert am besten dem Offizier die nothwendige Ueberlegenheit gegenüber dem Soldaten und befördert die Subordination.

2. Tirailleurs-Übungen.

3. Sicherungsdienst.

Wenn auch die Tirailleurschule einen Theil des Exercir-Reglements bildet und somit bei den Kommandir-Übungen dieser Unterrichtszweig eigentlich begriffen ist, so bedarf der angehende Offizier einer besondern genauern Ausbildung in der Führung des Tirailleursgeschlechtes. In dieser Form wird er — wenn überhaupt je — mit dem Feinde handgemein. Die Führung und Leitung der Gruppen, die Auffindung von Deckungen, das richtige Vorgehen, das Aufmerken auf Zusammenhang, ohne pedantisch auf die gerade Linie zu halten, der taktisch richtige Blick im Terrain muß hier dem Offizier eigen werden.

Ebenso verhält es sich mit dem Sicherungsdienst, der namentlich in wechselndem Terrain erklärt und geübt sein muß, wofür 10 halbe oder 5 ganze Nachmittage hiefür vorgesehen sind.

5. Platoon-Übungen.

Praktisches Ausführen der Arbeiten, die in den Theoriestunden erklärt worden sind.

7. Turnen, Säbelfechten und Pistolenschießen.

Für Turnen sowie für Säbelfechten und Pistolenschießen setzen wir für je den zweiten Tag eine Stunde an, die abwechselnd auf das eine und andere Fach verwendet werden soll. Es ist namentlich auf das Turnen ein Augenmerk zu richten, weil der

Offizier d. s. w. wie andere Zweige des militärischen Unterrichts ebenfalls soll instruiren können.

8. Häusliche Arbeiten.

Für Ausarbeiten von angehörten Berträgen, für Bearbeiten schriftlicher Aufgaben, für häusliche Arbeiten sind im Unterrichtsplan 18 halbe Nachmittage Zeit gegeben. Es hängt vom Ermessen des Herrn Kreis-Instruktors, insonderheitlich aber von der Witterung ab, wie diese freien Arbeitsstunden vertheilt werden. So bleibt es den Herren Kreis-Instruktoren unbenommen, dieselben theilweise auf den Vormittag zu verlegen und dafür täglich eine theoretische Unterrichtsstunde am Abend nach dem Einrücken zu halten.

Militärstrafrecht.

Sofern ein Lehrer für dieses Fach unter dem tit. Instruktionspersonal vorhanden, oder am Waffenplatz ein Fachmann sich findet, so sollen zur Ertheilung dieses Unterrichts circa 4 Stunden verwendet werden, welche an den Nachmittags-Übungen gewonnen müssen. Die Herren Kreis-Instruktoren werden an den Oberinstruktor über die Möglichkeit dieses Unterrichts Bericht erstatten, eventuell Vorschläge machen.

C. Lehrmittel.

1. In jede Offizier-Bildungsschule 1 Bankarte der Schweiz. (Wo keine solche vorhanden ist: Bericht an den Oberinstruktor).
2. Wenigstens 1 bis 2 durchbrochene Gewehrmobile. (Ebenso).
3. Gewehrmodelle anderer Staaten (Chassepot, Zündnadel und Mauser), soweit solche erhältlich sind.

4. Exercirschnüre für Einübung der Reglemente und für die Kommandirübungen.

5. Säbel, hölzerne, zum Säbelfechten. (Exercirschnüre und Säbel wollen die betreffenden Schulkommandanten selbst anschaffen, bezügl. anderer Lehrmittel sich an den Oberinstruktor wenden.)

Jeder Zögling hat die reduzirte Karte in 4 Blättern (1 : 250,000), sowie ein Blatt der topographischen Karte, (1 : 100,000) den Waffenplatz enthaltend und ferner 1 oder 2 Blatt der Aufnahmen (1 : 25,000) in eigenen Kosten anzukaufen.

Das tit. Stabebureau wird dieselben zu sehr erniedrigtem Preise liefern.

Wochenbericht.

Ueber den Fortgang der Instruktion ist am Ende der Woche der übliche Wochenbericht an den Oberinstruktor auszufertigen.

VI. Sonntag, Gottesdienst, Verurlaubung.

Wenigstens je den zweiten Sonntag ist den Theilnehmern der Offizier-Bildungsschule der Besuch des Gottesdienstes zu ermuthlichen.

Der Besuch des Gottesdienstes ist freiwillig. Niemand soll dazu gezwungen werden.

Diesjenigen, die den Gottesdienst besuchen, thun es gemeinsam und unter militärischer Führung. Wer den Gottesdienst nicht besucht, bleibt in der Kaserne und hat sich mit privaten Arbeiten zu beschäftigen.

Sonntag Nachmittag ist in der Regel frei mit Ausnahme von besondern disziplinarischen Verfügungen, die dem Kreisinstruktor, oder dessen Stellvertreter, betreffend disziplinarischen Verhaltens erforderlich scheinen sollten.

In der Mitte der Schule wird ein Urlaub von einem Samstag Mittag bis Sonntag Abend zum Zapfenstreich bewilligt. Andere Urlaubsbegehren sind, außer eigentlichen Nothfällen, in der Zwischenzeit unzulässig.

VII. Disziplin.

Ist die Einkaltung der Disziplin von jedem Soldaten zu fordern, so versteht sich das noch in höherem Maße von angehenden Offizieren. Es ist indessen zu hoffen, daß die Zöglinge die Forderungen, welche in dieser Beziehung an sie gestellt werden müssen, als selbstverständlich betrachten und daher freiwillig und freudig erfüllen.

Im Uebrigen beruht die wahre militärische Erziehung auf dem Pflichtgefühl Aller und dem Streben nach gegenseitiger Achtung zwischen allen Graden. Dadurch ist auch das Verhalten zwischen Lehrern und Schülern, zwischen Kommandirenden und Gehorchenden gegeben.

VIII. Fähigkeitszeugnisse.

Die nach Art. 39 der M.-D. und §. 11 der Anleitung betreffend das Verfahren zur Ernennung und Beförderung etc. am Ende der Schule auszufüllenden Fähigkeitszeugnisse sind auf Schluß der Schule bereit zu halten und dem inspezierenden Oberst-Divisionär vorzulegen.

Luzern, 24. August 1875.

Der Oberinstructor der Infanterie:
Stoßer, Oberst.

Schweizerischer Renn-Verein.

Offenes Schreiben an die Herren Instruktionsoffiziere der Artillerie und Kavallerie. Geachtete Herren! Die in der jüngsten Zeit an den unterz. Vorstand gerichteten zahlreichen Schreiben aus Ihren Kreisen, in welchen die betreffenden Absender sich einstimmig über die Organisation des Herrenreitens bei dem diesjährigen Pferderennen beschwerten, indem sie in derselben nicht nur eine Beeinträchtigung ihrer Rechte als Vereinsmitglieder, sondern sogar eine absichtliche Zurücksetzung und selbst eine Beleidigung erblicken wollen, veranlassen diesen, Ihnen in einem offenen Schreiben die der angefochtenen Organisation zu Grunde liegenden Motive darzulegen, damit Sie mit voller Sachkenntnis und unbefangenen die getroffenen Maßnahmen prüfen können, und nicht durch eine in geradezu übelwollender Absicht verbreitete und einseitig ausgebeutete irriige Auslegung derselben veranlaßt werden, den Bestrebungen des Rennvereines Ihre Mitwirkung zu entziehen, und aus seinem Verbande auszuschreiben.

Die Rennen von 1872 in Zürich, 1873 in Winterthur und 1874 in Basel hatten gezeigt, daß die Beteiligung an denselben, wenn auch theilweise eine befriedigende, doch noch lange nicht eine lebhafteste genannt werden könne.

In verschiedenen Kreisen wurde daher die Frage ventilirt, wie eine stärkere Beteiligung zu erzielen sein dürfte, und im Laufe der Zeit gelangten denn auch mehrere entsprechende Anregungen an den Vorstand.

Unter anderm wurde von der Sektion Basel der Wunsch ausgesprochen, daß von dem Herrenreiten „Professionals“ (Reiter von Beruf) ausgeschlossen werden möchten, damit jüngere Vereinsmitglieder bei demselben ihre ersten Versuche machen könnten, ohne darin eine entmuthigende, gefährliche Konkurrenz zu finden.

Der Vorstand erachtete diese Anregung in gewisser Hinsicht sehr passend, konnte aber mit Rücksicht auf die Statuten, welche jedem Mitgliede den Zutritt zum Herrenreiten gestatten, nicht in einen Ausschluß von Professionals willigen, sondern kam dazu, das Herrenreiten in zwei Theile mit gleicher Dotterung und gleicher Distanz zu zerlegen, um dann eine Sektion nur den Nicht-Professionals zu öffnen, indem er nicht anstand, sein Budget mit dem doppelten Betrage der in früheren Jahren für das Herrenreiten ausgelegten Preise zu belasten, wenn es galt, dadurch aufeinander zu wirken, und Jedermann gerecht zu werden. Der Entschluß, wer nun als Professional zu betrachten sei, rief zahlreiche Diskussionen hervor, und die Ansichten waren anfangs getheilt. Es wurde damals vom Vorstande der Sektion Basel beantragt, den Theil des Herrenreitens, bei welchem „Professionals“ ausgeschlossen sein sollten, „Versuchserennen“ zu nennen, allein der Antrag wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen verworfen. Es mag Ihnen aber gerade dieser Antrag am deutlichsten beweisen, welcher Art die leitenden Motive bei der Organisation dieses Herrenreitens gewesen sind, und Ihnen zugleich erklären, warum die Generalversammlung dieses Frühjahrs sich mit Mehrheit dafür ausgesprochen, daß die Herren Instruktionen der berittenen Waffen in diesem Falle als Professionals zu betrachten seien. Der Vorstand kann nur auf's lebhafteste bedauern, daß aus Ihrem Kreise Niemand bei der Generalversammlung anwesend gewesen ist, da sich damals nicht nur die beste Gelegenheit gefunden hätte, ein Wort in Sachen mitzusprechen, sondern man gleichzeitig hätte konstatiren können, mit welcher Objektivität die Frage behandelt worden war.

Als Beweis dafür, daß die Sektion Basel bei ihrem Antrage

keine anderen als die bezeichneten Motive zu Grunde legte, genügt wohl der Umstand, daß zwei ihrer eifrigsten und als tüchtige Reiter bekannten Mitglieder sich von vorneherein für das Herrenreiten B, bei welchem keinerlei Ausschließung Platz greifen sollte, angemeldet haben.

Mit dem Vorstehenden glaubt der Unterzeichnete hinlänglich seine Maßnahmen beleuchtet und gerechtfertigt zu haben; er ist sich bewußt, keine andern Interessen als die des Vereines im Auge gehabt zu haben, und es ihm gänzlich ferne gelegen, irgend Jemanden in seinen Rechten als Vereinsmitglied beeinträchtigen zu wollen.

Wenn nun von einer Seite die Behauptung aufgestellt, und mit einem Eifer, der eines besseren Zweckes würdig wäre, verbreitet wird, durch die fragliche Organisation des Herrenreitens habe der Vorstand des Rennvereines die Instruktionsoffiziere geradezu beleidigt, so kann dieser in einer solchen nur den Ausfluß einer übelwollenden Gesinnung erblicken, und er hegt die feste Zuversicht, daß Sie nach Kenntniserhebung und Prüfung der Thatsachen ihn von einer solchen Anschuldigung vollständig freisprechen werden.

Der Vorstand des Rennvereines besteht gegenwärtig noch aus fünf Mitgliedern, welche es sich sämmtlich zur Ehre anrechnen, dem schweizerischen Offizierskorps anzugehören, von denen überdies Jeder sich bewußt ist, stets aufrichtige Kameradschaft mit ihren Waffengefährten gepflegt zu haben, und denen es fern liegt, die Ihnen zur Last gelegten beleidigenden Absichten zu hegen.

Die Mitglieder des Vorstandes weisen daher die erhobenen Beschuldigungen aufs Entschiedenste zurück; das Gehässige derselben möge auf ihre Urheber zurückfallen.

Der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung wird die behandelte Frage wieder zur Erwägung vorgelegt werden, und es ist nur zu wünschen, daß diese dazumal im allgemeinen Interesse eine befriedigende Lösung finden möge.

Genehmigen Sie, Zit., den Ausdruck ausgedrückter Hochachtung.
Zürich, den 15. Oktober 1875.

Der Vorstand des Schweiz. Rennvereines.

Verschiedenes.

(Das Infanterie-Regiment Benjovszky Nr. 31 in der Schlacht bei Aspern, am 22. Mai 1809.) Die „Bedette“ bringt einen Auszug aus der Geschichte dieses Regiments. Wir entnehmen demselben Folgendes:

Alles hing von dem Schicksale der Dörfer Aspern und Gillingen ab. General-Major Bianchi leitete den Kampf bei Aspern, und hier überstieg das Gemüth alle Begriffe. Man socht zu meist mit Bajonnet und Kolben, ja sogar Steine und Stegelsstücke wurden nicht verschmäht. Auch die beiderseitigen Schützen waren thätig, und an den breiten und freieren Stellen wirkten die Kartätschen auf allernächste Distanz. Viermal waren schon die Angriffe der Oesterreicher abgeschlagen und auf beiden Seiten trat eine kurze Pause ein, als der Korps-Kommandant Feldmarschall-Lieutenant Baron Hiller das 1. Bataillon des Regiments zum Sturm beorderte. Laut dem am Kampfsplatz zu Aspern ddo. 23. Mai 1809 vom Obersten Qua-Brigadier Baron Splenyi, Obersten und Interims-Regiments-Kommandant Graf Banffy und mehreren Offizieren des Regiments ausgestellten Attestate, führte der Generalstabs-Oberleutenant Joseph von Ehrenstein, nachdem er die zurückgeworfenen Plänkler früher schon gesammelt hatte, das 1. Bataillon des Regiments zum Angriff. Mit wildem Ungestüm drang die Bataillons-Masse gegen den Friedhof, Hauptmann Gottilieb von Dietrich umzingelte rasch die Friedhofsmauer, welche von den Korporalen Samuel Ballogh, Michael Lehrer, Nikolai Pitiriv und Franz Weber zuerst überstiegen wurde. Unaufgehalten folgte das ganze Bataillon; dasselbe warf den Gegner vollends aus dem Friedhofe sowie aus dem Pfarrhause und brängte ihn in das Dorf zurück. Doch noch einmal versuchten die Franzosen Aspern zu erringen und näherten sich durch die Hauptstraße des Dorfes, in einer dicht gedrängten Masse, deren Lücke von Garde-Grenadieren gebildet